

sen Rechtgläubigkeit an. Dreimal wurde sein Seminar visitiert, über Jahre lehnte es Pius X. ab, den Kardinal überhaupt zu empfangen. Erst gegen Ende seines Lebens deutete der Papst an, er habe dem Kardinal wohl Unrecht getan. Und Ferrari selbst meinte beim Tode Pius' X., dieser werde Rechenschaft ablegen müssen dafür, daß er „seine Bischöfe“ gegenüber ungerechten Angriffen nicht in Schutz genommen habe.

Das geschichtlich pikante an dieser Gegnerschaft zweier Seliger zu ihren Lebzeiten: Ferrari stand dem Patriarchen Sarto nicht nur persönlich nahe und wählte ihn im Konklave 1904 mit, Ferrari war auch derjenige, der namens der anderen Kardinäle den zögernden Sarto überzeugte, die Wahl auch anzunehmen. Zur Ehre der Altäre erhoben sind sie nun beide; jetzt im Zeichen „*pastoraler Heiligkeit*“ auch der Kardinal, den der heiliggesprochene Papst wenigstens zeitweise für unfähig hielt, sein bischöfliches Amt auszufüllen. Ein nicht zu verachtendes Nebenprodukt des schwierigen und langwierigen Prozesses, der zur Seligsprechung Ferraris führte, war eine gründliche Erforschung der Zeit des Modernismusstreits und die Rolle Pius' X. und seiner Umgebung dabei.

Eine höchstkirchliche Bestätigung seines Wirkens und seines Führungsstils war Kardinal Ferrari freilich schon früher, durch Johannes XXIII., zuteil geworden (der die Turbulenzen jener Jahre persönlich erlebte und der in ihm sein eigenes pastorales Vorbild sah), als er bei der Eröffnung des II. Vatikanums unter dem Kapitel „Wie Irrtümer abzuwehren sind“ mahnte, mehr die „Mittel der Barmherzigkeit“ als „die Waffen der Strenge“ anzuwenden. So korrigiert selbst eine allen Neuerungen gegenüber eher abholde Kirche gar Urteile von Heiligen. Tröstlich für alle, die als Kardinäle, Bischöfe oder sonst herausragende Kirchenmänner sich in ganz anderen Zeiten in ähnlichen Konflikten befinden: Die Aussichten, daß aus der Distanz der Geschichte auch sie nicht nur in ihren guten Absichten, sondern in ihrem Weg bestätigt werden, sind nicht schlecht. go

Anfrage

Argumente für das Predigen von Laien trotz Verbot

Durch eine Mitteilung des Limburger Generalvikars an die Bezirksdekane seiner Diözese ist bekannt geworden, daß die römische Kleruskongregation das *Predigen von Laien* innerhalb der Meßfeier endgültig verboten hat. Universalkirchlich galt das Verbot bereits seit der Publizierung des neuen kirchlichen Gesetzbuches, das nach can. 766 das Predigen von Laien außerhalb der Messe in Fällen besonderen Bedarfs oder Nutzens erlaubt (bei Wortgottesdiensten, Taufen, Beerdigungen usw.), aber in can. 767 die *Homilie* innerhalb der Eucharistiefeier „als Teil der Liturgie selbst“ dem Priester oder Diakon vorbehält.

Die deutschen Bischöfe hatten 1970 eine *Ausnahmeregelung* für den Bereich ihrer Diözesen vorgesehen, die *Gemeinsame Synode* sprach sich deutlich und gegen beträchtlichen römischen (und einzelnen bischöflichen) Widerstand für die Zulassung von Laien als Prediger auch in der Eucharistiefeier aus: „in außerordentlichen Fällen“ und (im Falle eines Predigauftrags für längere Zeit) nach Beauftragung durch den Bischof. Die Kleruskongregation stimmte nach vielem Hin und Her der Sonderregelung *ad experimentum* zu und beschränkte die „außerordentlichen Fälle“ auf zwei Kategorien: Wenn es dem Zelebranten „physisch“ oder „moralisch“ unmöglich ist zu predigen und kein Priester oder Diakon als Ersatz da ist; bei besonderen Anlässen (Caritassonntag, Mediensonntag), wenn dafür Laien mit besonderer Sachkompetenz zur Verfügung stehen. Die bischöflichen Durchführungsbestimmungen verschärfte (prozedural) die Vorschriften der Kleruskongregation noch (schriftliche Genehmigung durch den Bischof unter Einschaltung des zuständigen Dekans).

Aber hatte Rom die Ausnahmeregelung schon damals nur mit Hängen und Würgen und nur auf Zeit gewährt, so ist es jetzt auch damit zu Ende. Für das Verbot des Predigens durch Laien innerhalb der Messe werden von der römischen Behörde (und auch sonst) vor allem zwei Gründe angeführt: *Wortliturgie* und *Eucharistie* bilden in der Messe „einen einzigen gottesdienstlichen Akt“, der auch aus pastoralen Gründen insgesamt vom Zelebranten wahrgenommen werden soll; und der Unterschied zwischen Amtspriestertum und allgemeinem Priestertum werde verdunkelt, wenn Laien innerhalb der Messe sich nicht nur als Lektoren betätigen, sondern auch die Homilie halten, also das Wort Gottes auch auslegen würden.

Daß diese theologischen Gründe nicht gerade zwingend sind, wird jeder einsehen, der nicht jede *begleitende Mitwirkung von Laien bei sakramentalen Handlungen* als einen Angriff auf die Stellung des Priesters oder gar für eine Verfälschung der Messe hält. Die Meßfeier als „einzig“ (in sich geschlossener) liturgischer Akt hängt wohl kaum davon ab, ob der Zelebrant selbst, ein anderer Priester (oder Diakon) oder ein Laie predigt. Der Priester steht der Meßfeier als dafür geweihter Diener der Eucharistie vor. Er muß deswegen noch lange nicht alles, was innerhalb der Meßfeier an Verkündigung geschieht, selbst vollziehen. Und wenn der Laie schon aufgrund von Taufe und Firmung eine *authentische Befähigung und Mitverantwortung für die Verkündigung* hat, ist nicht einzusehen, wieso diese – sachliche Kompetenz und Glaube vorausgesetzt – vor der Predigt innerhalb der Eucharistie haltmachen soll.

Tragen die theologischen Gründe nicht und will man das generelle Verbot nicht mit der Angst vor stärkerer Mitwirkung der Gemeinde und einzelner ihrer Glieder im gottesdienstlichen Bereich rechtfertigen, bleiben als Entscheidungskriterien nur *praktische Gesichtspunkte*. Neben der Überforderung vieler Geistlicher durch den Zwang zum vielen Predigen aufgrund